

## **Bekanntmachung des BMAS vom 6.12.2024 - IIIb3-35125 einer Überleitungshilfe zur Anwendung der TRGS 519 bis zur Anpassung der TRGS an das Risikokzept der Gefahrstoffverordnung**

Am 5.12.2024 trat eine Änderung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in Kraft.

Der AGS hat eine Überleitungshilfe zur Anwendung der TRGS 519 bis zur Anpassung der TRGS an das Risikokzept der Gefahrstoffverordnung erarbeitet und beschlossen, die nachstehend bekannt gemacht wird:

### **Überleitungshilfe zur Anwendung der TRGS 519 bis zur Anpassung der TRGS an das Risikokzept der Gefahrstoffverordnung**

*Stand AGS-Beschluss 19.11.2024*

Nach § 11a der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) hat der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeit mit Asbest festzustellen, ob diese unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen dem Bereich des niedrigen, mittleren oder hohen Risikos zuzuordnen sind. Die Risikozuordnung ist maßgebend für die risikobezogenen Anforderungen an die Schutzmaßnahmen, Anzeige- und Zulassungsverpflichtungen sowie die aufgaben- und risikobezogene Qualifikation.

Die TRGS 519 ist bisher nicht umfänglich an die risikobezogenen Maßnahmen angepasst. In der aktuellen TRGS 519 werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen von der Art der Tätigkeit (Abbruch, Sanierung, Instandhaltung) sowie von der Bindungsform der asbesthaltigen Materialien (schwachgebunden / Asbestzement) abgeleitet. Mit Aufnahme der Exposition-Risiko-Matrix in Anlage 9 der TRGS 519 wurde bereits eine Grundlage für das risikobezogene Maßnahmenkonzept geschaffen. Die Matrix beschränkt sich auf Tätigkeiten an asbesthaltigen Putzen, Spachtelmassen, Fliesenklebern oder anderen ehemals verwendeten bauchemischen Produkten mit vergleichbaren Asbestgehalten (PSF), die mit emissionsarmen Arbeitsverfahren ausgeführt werden. Für andere Tätigkeiten mit Asbest sind derzeit keine risikobezogenen Maßnahmen eingeführt.

Für die Erfüllung der risikobezogenen Maßnahmen wurde in der GefStoffV keine Übergangsregelung geschaffen. Bis zur Anpassung der TRGS 519 an die Regelungen der GefStoffV soll die vorliegende Überleitungshilfe den Arbeitgeber bei der Gefährdungsbeurteilung und der Festlegung von Maßnahmen unterstützen.

Übergangsregelungen sind gemäß § 25 GefStoffV für folgende Bereiche vorgesehen:

- Die bisherige Zulassungspflicht für Abbruch- und Sanierungsarbeiten an schwach gebundenem Asbest (Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 4 in der am 1. Januar 2022 geltenden Fassung der GefStoffV) gilt weiterhin und entfällt, wenn die Tätigkeit in der Exposition-Risiko-Matrix der TRGS 519 einem niedrigen oder mittleren Risiko zugeordnet wurde oder wenn der Arbeitgeber eine entsprechende Zuordnung durch fachkundige Ermittlung der Exposition nachweisen kann.
- Die Sachkunde für die verantwortliche Person im Betrieb und die Fachkunde der Beschäftigten ist bis zum 5.12.2027 nach Inkrafttreten der GefStoffV nachzuweisen.

Die der Überleitungshilfe zugrundeliegende Zuordnung der Tätigkeiten zu den Risikobereichen erfolgt durch eine Risikoeinschätzung, die vom AK TRGS 519 auf Grundlage der vom AGS beschlossenen Beurteilungskriterien vorgenommen wird.

Der Arbeitgeber kann die Risikozuordnung auch durch fachkundige Ermittlung der Exposition gemäß TRGS 519 Nr. 4.3 vornehmen; für die Zuordnung von Tätigkeiten in den Bereich niedrigen Risikos gilt ergänzend TRGS 519 Anlage 6.1.

Werden Tätigkeiten abweichend von der Verfahrensbeschreibung eines anerkannten emissionsarmen Verfahrens ausgeführt, gilt die Zuordnung in den Bereich niedrigen Risikos nicht. Der den Tätigkeiten entsprechende Risikobereich ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber zu ermitteln.

Die Überleitungshilfe findet keine Anwendung auf Tätigkeiten, die in der Exposition-Risiko-Matrix der TRGS 519 aufgenommen sind.

<b>Tätigkeit</b>	<b>Einschränkungen</b>	<b>Schutzmaßnahmen</b> nach TRGS 519 Anforderungen nach TRGS 519 Nr. 3 - 13 sind zusätzlich umzusetzen	<b>Risikozuordnung</b> soweit die Schutzmaßnahmen umgesetzt sind und die Exposition nicht anderweitig nachgewiesen wurde	<b>Qualifikation</b> <sup>1)</sup>
Tätigkeiten mit geringer Exposition nach TRGS 519 Nr. 2.8		TRGS 519 Nr. 15.1	niedriges Risiko	VP: Q1 AF: Q1
Emissionsarme Verfahren nach TRGS 519 Nr. 2.9		TRGS 519 Nr. 15.2 / Ausführung der Tätigkeiten gemäß Verfahrensbeschreibung	niedriges Risiko	VP: Q1 AF: Q1 oder Q1E
<b>Abbruch- und Sanierungsarbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten</b> z.B. Spritzasbest, asbesthaltige Leichtbauplatten, Asbestpappen, mehrschichtige Boden- und Wandbeläge (Cushion-Vinyl), Dichtungsschnüre				
Abbruch- und Sanierungsarbeiten		TRGS 519 Nr. 14 (mit Ausnahme Nr. 14.4)	hohes Risiko	VP: Q3 AF: Q3
	Arbeiten geringem Umfangs nach TRGS 519 Nr. 2.10	TRGS 519 Nr. 14.4	mittleres Risiko	VP: Q2 AF: Q2
<b>Abbrucharbeiten an Asbestzementprodukten</b> z. B. Dach- und Fassadenplatten, Asbestzementrohre				
Arbeiten im Freien		TRGS 519 Nr. 16.2	mittleres Risiko	VP: Q2 AF: Q2
	Arbeiten geringen Umfangs nach TRGS 519 Nr. 2.10 (Gesamtfläche < 100 m <sup>2</sup> )	TRGS 519 Nr. 16.2	mittleres Risiko	VP: Q2 AF: Q2

Arbeiten in Innenräumen	zerstörungsfreier Ausbau	TRGS 519 Nr. 16.3	niedriges Risiko	VP: Q1 AF: Q1
	nicht zerstörungsfreier Ausbau – Trennen eines einzelnen Rohres durch Brechen	TRGS 519 Nr. 16.3	mittleres Risiko	VP: Q2 VP: Q2
	nicht zerstörungsfreier Ausbau (Sägen, Bohren, Schneiden)	TRGS 519 Nr. 16.3, ergänzend Maßnahmen nach Nr. 14	hohes Risiko	VP: Q3 AF: Q3
<b>Instandhaltungsarbeiten</b>				
Instandhaltungsarbeiten an Asbestzement-Produkten, z.B. Ausbau einzelner defekter AZ-Platten		TRGS 519 Nr. 17.2 mit Beachtung Nr. 16 und 17.1	niedriges Risiko	VP: Q1 AF: Q1
Instandhaltungsarbeiten an Dichtungen und Packungen		TRGS 519 Nr. 17.3	mittleres Risiko	VP: Q2 AF: Q2
Instandhaltungsarbeiten an Bremsanlagen und Kopplungen		TRGS 519 Nr. 17.4	mittleres Risiko	VP: Q2 AF: Q2

**Hinweise**

- Die Angaben in der Tabelle beziehen sich auf die TRGS 519 in der Fassung vom 31.03.2022.
- hohes Risiko Exposition liegt oberhalb der Toleranzkonzentration von 100.000 F/m<sup>3</sup>.
- mittleres Risiko Exposition liegt oberhalb der Akzeptanzkonzentration (10.000 F/m<sup>3</sup>), aber unterhalb der Toleranzkonzentration (100.000 F/m<sup>3</sup>).
- niedriges Risiko Exposition liegt unterhalb der Akzeptanzkonzentration von 10.000 F/m<sup>3</sup>

1) Qualifikation

Ein Sachkundenachweis nach TRGS 519 Anlage 3 bzw. 4 behält auch mit Einführung des aufgaben- und risikobezogenen Qualifikationskonzepts unter Beachtung der Fortbildungsverpflichtungen nach GefStoffV seine Gültigkeit. In der nachfolgenden Tabelle wird die Gleichwertigkeit der Sachkunde nach Anlagen 3 und 4 mit den künftigen Sachkundemodulen dargestellt.

**Qualifikation der verantwortlichen Person (VP)**

		<b>aufgaben- und risikobezogene Qualifikation</b>	<b>Sachkunde nach TRGS 519 *)</b>
<b>VP-Q1</b>	Sachkunde für Tätigkeiten im Bereich niedrigen Risikos	GK + M2 + M4	produkt- / verfahrensabhängig: Sachkunde nach Anlage 4a, 4b oder 4c
<b>VP-Q2</b>	Sachkunde für Tätigkeiten im Bereich mittleren Risikos	GK + M2 + M4	produkt- / verfahrensabhängig: Sachkunde nach Anlage 4a, 4b oder 4c
<b>VP-Q3</b>	Sachkunde für Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos	GK + M2 + M3 + M4	Sachkunde nach Anlage 3

**Qualifikation der aufsichtführenden Person (AP)**

		<b>aufgaben- und risikobezogene Qualifikation</b>	<b>Sachkunde nach TRGS 519 *)</b>
<b>AF-Q1E</b>	Qualifikation für die Anwendung ausschließlich anerkannter emissionsarmer Verfahren	GK + Praxismodul Q1E	Anlage 10 (GK + Q1E)
<b>AF-Q1</b>	Sachkunde für Tätigkeiten im Bereich niedrigen Risikos (incl. emissionsarme Verfahren)	GK + M2	produkt- / verfahrensabhängig: Sachkunde nach Anlage 4a, 4b oder 4c
<b>AF-Q2</b>	Sachkunde für Tätigkeiten im Bereich mittleren Risikos	GK + M2	produkt- / verfahrensabhängig: Sachkunde nach Anlage 4a, 4b oder 4c
<b>AF-Q3</b>	Sachkunde für Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos	GK + M2 + M3	Sachkunde nach Anlage 3

\*) Sachkunde nach Anlage 3 schließt Sachkunde nach Anlage 4 ein. Sachkunde nach Anlage 4c schließt Sachkunde nach Anlage 4a oder 4b ein.

**Abkürzungen:**

- GK = Grundkenntnisse Asbest gemäß TRGS 519 Anlage 10)
- Q1E = Qualifikationsmodul 1E gemäß TRGS 519 Anlage 10)
- M2 = Modul 2 gemäß aufgaben- und risikobezogenem Qualifikationskonzept
- M3 = Modul 3 gemäß aufgaben- und risikobezogenem Qualifikationskonzept
- M4 = Modul 4 gemäß aufgaben- und risikobezogenem Qualifikationskonzept